

99150096001000

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Operationstechnische Assistentin oder Assistent bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012344/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150096001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Operationstechnische Assistentin oder Assistent bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Beantragung der Berufserlaubnis als operationstechnische Assistentin oder operationstechnischer Assistent aus Drittstaaten
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus

Modul	Sachverhalt
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ausländische Qualifikation, Gleichwertigkeitsprüfung, Anerkennung in Deutschland, Anpassungslehrgang, ausländischer Abschluss, Berufsabschluss, Berufserlaubnis, Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, Berufsanerkennung, Adaptation period, Anerkennungsbescheid, Anerkennungsverfahren, Aptitude test, berufliche Anerkennung, Certificate of equivalence, Gesundheitsfachberuf, Professional Qualifications Assessment Act, Recognition in Germany, Richtlinie 2005/36/EG
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	Sozialbehörde G Anerkennung Gesundheitsfachberufe
Handlungsgrundlage	§ 1 ff. Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz < https://www.gesetze-im-internet.de/ata-ota-g/_1.htm >
Teaser	Sie möchten in Deutschland als Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent arbeiten? Dann brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Um die staatliche Erlaubnis zu erhalten, können Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.
Volltext	Um in Deutschland als Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent arbeiten zu dürfen, benötigen Sie eine Berufserlaubnis. Hierfür wird die Gleichwertigkeit Ihrer ausländischen

Modul
Sachverhalt

Ausbildung mit der deutschen Ausbildung geprüft. Liegt eine Gleichwertigkeit vor, können Sie eine Berufserlaubnis bekommen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Liegt eine Gleichwertigkeit nicht vor, müssen Sie zunächst eine Anpassungsmaßnahme (Kenntnisprüfung/Anpassungslehrgang) absolvieren, bevor Sie eine Berufserlaubnis erhalten können.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag (online abrufbar)
- Unterlagen gem. Merkblatt (online abrufbar)
- Sprachnachweis B2/ Fachsprachenprüfung (siehe Merkblatt)
- ärztliches Attest (online abrufbar)
- behördliches Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG

Voraussetzungen

- Sie haben eine Ausbildung als Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent erfolgreich außerhalb der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz abgeschlossen und sind dazu berechtigt, dort selbstständig als Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent zu arbeiten.
- Sie wollen in Deutschland als Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent arbeiten.
- Persönliche Eignung: Sie sind zuverlässig für die Arbeit als Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent und haben keine Vorstrafen.
- Gesundheitliche Eignung: Sie können psychisch und physisch als Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent arbeiten.
- Sie haben Deutschkenntnisse auf dem erforderlichen Sprachniveau. Das ist normalerweise das Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).

Kosten

mindestens EUR 225, je nach Aufwand bis zu EUR 600 zzgl. EUR 42 für die Urkunde

Verfahrensablauf

****Antragstellung ****
 Sie stellen Ihre Unterlagen anhand des Merkblattes zusammen, das Sie auf unserer Homepage finden können bzw. das Sie von uns übersandt bekommen

Modul	Sachverhalt
	haben. Die Unterlagen reichen Sie uns zusammen mit dem Antrag in der erforderlichen Form ein. **Prüfung der Gleichwertigkeit ** Die zuständige Stelle prüft dann, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen. Eine wichtige Voraussetzung ist die Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation. Die zuständige Stelle vergleicht Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation als Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt. **Mögliche Ergebnisse der Prüfung ** Liegt eine Gleichwertigkeit vor, reichen Sie die Nachweise über Ihre gesundheitliche, sprachliche und persönliche Eignung (Merkblatt) ein. Liegt keine Gleichwertigkeit vor, absolvieren Sie eine Anpassungsmaßnahme in Form einer Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs. Sie bekommen hierzu weitere Informationen von uns.
Bearbeitungsdauer	• bis zu 2 Monate im beschleunigten Verfahren • bis zu 4 Monate im regulären Verfahren
Frist	Keine
weiterführende Informationen	https://www.hamburg.de/landespruefungsamt/ https://www.hamburg.de/landespruefungsamt/
Hinweise	
Rechtsbehelf	Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle erhoben werden.
Kurztext	• Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent mit Ausbildung aus einem Drittstaat, ausländische Berufsqualifikation anerkennen. • Für die Arbeit als Operationstechnische Assistentin

Modul

Sachverhalt

oder Operationstechnischer Assistent benötigt man in Deutschland eine staatliche Erlaubnis.

- Mit der Erlaubnis darf man sich offiziell Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent nennen und in dem Beruf arbeiten.
- Auch mit Berufsqualifikation aus einem Land außerhalb der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz kann man in Deutschland die staatliche Erlaubnis erhalten.

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Formulare

Ursprungsportal

Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg
(Currently this link is only available in german)